

Hann. Dep. 103 VII Nr. 5

11.12.1833 Ministerium an Herzog von Cumberland

Seite 15 r

Aus den Acten: betr. das StaatsGrundgesetz
Fasc. 13. betr. eine Erklärung Sr. Königl.
Hoheit des Herzogs von Cumberland
No. act: 9.

Abschrift

Durchlauchtigster Herzog
gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Königlichen Hoheit statten wir unsern unterthänigsten Dank für die gnädige Zuschrift ab, mit welcher höchst dieselben unter dem 29. October d.J. uns zu beehren geruht haben. Wir haben nicht verfehlt, Seiner Majestät dem Könige dieselbe vorzulegen, damit Allerhöchstdieselben daraus die Gründe erfahren mögen, weshalb Ew. Königl. Hoheit, sich für jetzt noch nicht entschlossen haben, an den Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung theilzunehmen. Bei der großen Wichtigkeit der Sache, und der etwaigen Verantwortlichkeit, welche daraus für uns entstehen könnte, halten wir uns indessen pflichtschuldigst verbunden, Ew. Königl. Hoheit, unterthänigst unsererseits anzuzeigen, daß wir in den hiesigen Acten, der sorgfältigsten Nachforschung ungeachtet, von derjenigen Protestation eine Spur nicht haben entdecken können, welche Ew. Königl. Hoheit, Inhalts Höchstdero Schreibens vom 29. October d.J. bei des höchstseeligen Königs Georg IV. Majestät in Beziehung auf die Einführung der allgemeinen Ständeversammlung im Jahre 1819. angebracht haben. Auch dürfen wir pflichtenhalber nicht unter-

An

Seine Königliche Hoheit
den Herrn Herzog von Cumberland
in Berlin.

lassen, anzuführen, daß die Einführung der allgemeinen Ständeversammlung bereits durch die Königliche Proclamation vom 12. Aug. 1814. statt gefunden hat, und daß die Verhandlungen des Jahres 1819. zunächst nur zum Zweck hatten, die Ständeversammlung welche von 1814. bis 1819 in einer Cammer verhandelte, dadurch zweckmäßiger zu ordnen, daß dieselbe in zwey Cammern vertheilt wurde; eine Einrichtung, welche geeignet gehalten wurde, die Rechte der Regierung sicherer zu stellen.

Eben so wenig wie in den Acten des Jahres 1819. haben wir aber in denen des Jahres 1814. eine Auskunft finden können, ob der im Jahre 1814. erfolgten Einführung der allgemeinen Ständeversammlung eine Verhandlung mit den hohen Agnaten des Königlichen Hauses vorgegangen ist. Daß die Billigung so wichtiger Maasregeln von Seiten der hohen Agnaten für die Kraft der Regierung und die Ruhe des Landes, unserer und des Landes dringender und sehnlichster Wunsch seyn muß, werden Ew. Königl. Hoheit wir unterthänigst nicht besonders bezeugen dürfen. Indessen halten wir auch in die-

dieser Beziehung unserer Pflicht gemäs Ew. Königl. Hoheit unterthänigst anzuzeigen, daß bei früheren Vorgängen, namentlich der im Jahre 1801. stattgefundenen Union der vormals getrennten Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, soweit die hiesigen Acten ergeben, eine Zuziehung der hohen Agnaten von des höchstseeligen Königs Georg III. Majestät nicht verordnet ist, obwohl zu damaliger Zeit die Stellung des Landesherrn zu Seinen hohen Agnaten, wesentlich noch von derjenigen verschieden war, in welche derselbe durch die seitdem eingetretene Auflösung des Reichsverbandes, und die dadurch herbeigeführte Verwandlung der früheren Landeshoheit in eine Souveränität, versetzt ist.

Wenn nun die solchergestalt seit beinahe 20 Jahren in anerkannter Wirksamkeit bestehende allgemeine Ständeversammlung, unseres unterthänigsten Dafürhaltens auf den Bestimmungen des Art: 56. der Wiener Schluß. Acte, „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können „nur auf verfassungsmäßigem Wege wie „der abgeändert werden“

sich würde haben berufen können, falls man von Seiten der Regierung deren Wiederaufhebung hätte verfügen wollen, ein solcher Versuch vielmehr, wenn er früher oder später gemacht würde, nur zu leicht zu Anrufung des Bundes, und wohl gar zu einer Garantie der Verfassung, wie solche der Bund mittelst Beschlusses vom 13. März 1817. hinsichtlich des Grundgesetzes für Sachsen Weimar übernommen, damit aber zu anderweiten neuen Beschränkungen der Königlichen Gewalt hätte führen können: so haben wir beiden neuerlich stattgefundenen Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz eine desfallsige Änderung in der Hauptsache Seiner Majestät dem Könige um so weniger anzurathen vermocht, als abgesehen von allen sonstigen Verwirrungen in einer an sich ohnehin schon schwierigen Zeit, der Erfolg unvermeidlich sich hervorgegeben haben würde, daß man der allgemeinen Ständeversammlung die auf den obgedachten Art: 56. sich berufen, sich nicht entledigt, daneben aber eben erwirkt haben würde, daß nun auch jede Provinziallandschaft für sich alle ihre alten Rechte in Anspruch genommen haben würde.

Diese

Diese alten Rechte der Provinziallandschaften waren aber so mannigfaltig und so groß, daß es beinahe kein Regierungsrecht giebt, welches die eine oder die andere der Provinziallandschaften nicht in Anspruch nehmen könnte, weshalb wir gegen Ew. Königliche Hoheit im engsten Vertrauen die volle Ueberzeugung aussprechen müssen, daß bei deren strengen Anwendung keine Regierung bestehen kann und daß, wenn es den Provinziallandschaften gelänge, in den Besitz jener alten Rechte sich wieder zu setzen, die Königliche Autorität nicht allein weit mehr wie jetzt geschwächt, sondern auch außer stand gesetzt werden würde, mit irgend einiger Hofnung des Erfolges den Versuch zu wagen, der wachsenden Eifersucht der Provinzialstände die kaum wieder erlangten großen Rechte von neuem zu entwenden. Vielmehr hielten wir eben so sehr für unsere Pflicht gegen den König und dessen dereinstige Nachfolger, als nothwendig für die Ruhe und Wohlfahrt eines Landes, dessen theuerste Erinnerungen mit dem erhabenen Hause des Guelschen zusammenhängen, daß wir alles anwendeten um jene Königliche Autorität zu stärken, und

die Rechte des Königs aufrecht zu erhalten und zu sichern; und da in dieser Beziehung gerade die jetzige große Belastung des Domonialvermögens und die vielfältigsten Ansprüche die daran gemacht werden, die erheblichsten Schwierigkeiten immer mehr herbeiführen müßten; so haben wir diese dadurch zu entfernen gesucht, daß dem Könige und Seinen Nachfolgern an der Regierung, neben der Königlichen Verwaltung der vereinigten Domänen und Steuern nicht allein nach dem §. 122. des Staats-Grundgesetzes und den hierin enthaltenen näheren Bestimmungen alle diejenigen Rechte an den Domänen verbleiben, welche dem Landesherrn bisher daran zugestanden haben, sondern auch durch Bildung einer völlig abgesonderten aus den hauptsächlichsten Domänen bestehenden Krondotation die völlig freie Disposition über ein selbstständiges und der Würde der Krone angemessenes Einkommen gesichert werde.

Bei dieser unserer Ansicht der Sache müßte es nicht allein und im höchsten Grade erfreulich sein, sondern auch zu unserer größten Beruhigung gereichen, als wir in Folge eines ausführli-

lichen Vortrages, den ich, der Staats- und Cabinets-Minister von Ompteda unter Zuziehung des Geheimen CabinetsRaths Freiherrn von Falcke Ew. Königlichen Hoheit über das Staatsgrundgesetz hatten halten dürfen, die Versicherung erhalten, daß Ew. Königl. Hoheit dessen Inhalt vollständig zu approbiren und mit Ausnahme zweyer sich hierauf beziehender Punkte, sämmtliche Bestimmungen desselben genehm zu halten, geruht hätten. Der eine jener Punkte betraf die Diäten, welche Ew. Königl. Hoheit nicht angemessen erachteten. Es ist uns gelungen, jede desfallsige Bestimmung aus dem Staats-Grundgesetz zu entfernen, und es ist dieserhalb eine definitive Entschliebung von Sr. Majestät dem Könige noch nicht gefaßt worden. Was aber den zweiten Punct, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen anbetrifft, so ist es uns zwar nicht mehr möglich gewesen, ein gleiches zu erreichen, weil Seine Majestät der König, ehe Ew. Königliche Hoheit desfallsige Ansicht uns bekannt geworden, dem hierauf gerichteten dringenden Antrage der Stände Sich bereits geneigt erklärt hatten. Indessen haben wir uns eifrigst angelegen seyn lassen, über diesen einzigen

im Grundgesetze noch befindlichen Punct, welcher von Ew. Königl. Hoheit gemisbilligt worden, solche Bestimmungen in dem Reglement zu treffen, daß wir, wo nicht alle, doch die wesentlichsten Gefahren beseitigt zu sehen hoffen dürfen. Sollte nun aber die Erfahrung lehren, daß demohn-erachtet die Nachtheile bei weitem überwiegend sich darstellten, so würde das Staats-Grundgesetz einen demnächstigen Beschlusse der Stände, keine Zuhörer zuzulassen, ein Hinderniß nicht entgegenstellen, da diese Zulassung nur ein Recht, nicht aber eine Pflicht der Stände ist. Eurer Königlichen Hoheit bitten wie diesen unterthänigsten Vortrag, und unsere freimüthigen Bewertungen, zu deren Aeüßerung wir durch unsere Pflicht, wie durch die Ueberzeugung uns ermuthigt gefühlt haben, daß Eure Königliche Hoheit einer offenen Darlegung der Verhältnisse von uns zu erwarten berechtigt waren, mit gewohnter Gnade aufzunehmen, und die Versicherung unseres vollkommensten Respects huldreichst

Seite 19 r

reichst genehmigen zu wollen.

Hannover den 11^{ten} Decbr. 1833.

Königl.Großbritannisch-hannoversches Cabinets-
Ministerium

